

359 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (298 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Vorschriften über die Besteuerung des Vermögens (Vermögenssteuergesetz).

Durch den Entwurf des Vermögenssteuergesetzes 1954, der dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorliegt, sollen alle auf dem Gebiete des Vermögenssteuerrechtes geltenden Vorschriften möglichst unverändert in einem einheitlichen österreichischen Gesetz zusammengefaßt werden.

Materiellrechtliche Änderungen von Bedeutung sind lediglich in folgenden Paragraphen vorgesehen:

Im § 3 Abs. 1 Z. 7 wird neu festgesetzt, daß ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bei Krankenanstalten, denen das Öffentlichkeitsrecht verliehen ist, die Steuerbefreiung nicht ausschließt.

Im § 5 Abs. 1 wird die Höhe der Freibeträge entsprechend dem im § 26 vorgesehenen Vielfachen von 10.000 S auf 40.000 S erhöht. Im Abs. 2 werden die Voraussetzungen, unter denen der sogenannte „Altersfreibetrag“ gewährt wird, den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt.

Im § 6 Abs. 1 wird die Höhe des steuerpflichtigen Mindestvermögens bei Kapitalgesellschaften entsprechend den im Entwurf des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes vorgesehenen Änderungen des Aktiengesetzes und des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung erhöht. Im Abs. 2 wird die für die übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vorgesehene Freigrenze analog der Erhöhung der Freibeträge für die natürlichen Personen erhöht.

Im § 10, der Bestimmungen über die Besteuerung bei Zuzug aus dem Ausland trifft, wird die dem Bundesministerium für Finanzen gebundene allgemeine Ermächtigung gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung insofern eingeschränkt, als der Gebrauch dieser Ermäch-

tigung an bestimmte Voraussetzungen gebunden wird.

Im § 13 wird die Höhe der Wertabweichung, bei der auf jeden Fall eine Neuveranlagung durchzuführen ist, in Anpassung an die geänderte Kaufkraft des Schillings von bisher 100.000 S auf 500.000 S erhöht.

Im § 15 ist mit Rücksicht darauf, daß es Fälle geben kann, in denen es unmöglich ist, eine Bilanz rechtzeitig fertigzustellen, eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Finanzen vorgesehen, die für die Erstattung der Anzeige über Vermögenserhöhung im Gesetz vorgesehene Frist zu verlängern.

Die Bestimmungen über die Fälligkeit und Entrichtung der Vermögensteuer in den §§ 18 und 19 konnten nicht unverändert aus dem geltenden Recht übernommen werden, da vor allem auf die in den letzten Jahren durchgeführte Mechanisierung der Verrechnungsweise in den Finanzkassen Bedacht genommen werden mußte.

Von den Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 22 bis 26) ist die Aufhebung der Aufbringungsumlageverordnung, die Nichtanwendung der Vorschriften des Besatzungskostendeckungsgesetzes 1952 ab 1. Jänner 1955 und die eine vorläufige Regelung darstellende Vervierfachung der Einheitswerte für Grundbesitz hervorzuheben.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. Juli 1954 in Beratung gezogen und unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (298 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 1. Juli 1954.

Lins,
Berichterstatte.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.